

Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen M-V (VV TB M-V)

Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 05. Februar 2020 - VIII 440 - 516-00000-2019/045

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 17

Aufgrund des § 85 a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 85 a Absatz 5 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung die folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) am 15. Januar 2020 bekanntgegeben. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.
2. Die vom DIBt bekannt gemachte MVV TB gilt in der jeweils geltenden Fassung nach § 85 a Absatz 5 LBauO M-V als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit Ziffer 4 nichts anderes bestimmt.
3. Die MVV TB nach Ziffer 2 wird in der jeweils geltenden Fassung vom DIBt auf seiner Internetseite unter www.dibt.de veröffentlicht. Die oberste Bauaufsichtsbehörde verweist auf ihrer Internetseite auf die entsprechende Fundstelle.
4. Notwendige landesrechtliche Anpassungen gegenüber der MVV TB werden in einer Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt. Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, die jeweils geltende Anlage öffentlich bekannt zu machen.
5. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Liste der Technischen Baubestimmungen vom 30. September 2015 (AmtsBl. M-V S. 587) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 75

**Anlage zur Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen M-V
(zu Nummer 4)**

**Landesrechtliche Verweise und Anpassungen gegenüber der
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das
Land Mecklenburg-Vorpommern**

Entsprechend Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Februar 2020 (AmtsBl. M-V 2020 S. 75) gibt die oberste Bauaufsichtsbehörde als Anlage bekannt:

1 Landesrechtliche Bezüge und Verweise

- 1.1 Die Bezüge in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen auf Regelungen der Musterbauordnung sind analog auf das entsprechende Landesrecht nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.
- 1.2 Die Verweise der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen auf die Bauproduktenverordnung, EU-BauPVO oder BauPVO beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/1342 (ABl. L 211 vom 12.8.2019, S. 1) geändert worden ist.
- 1.3 Anstelle der Verweise auf die Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorIV) gelten die Regelungen der Bauvorlagenverordnung von Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.4 Für die in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vorgenommene Aufgabenbeschreibung für Prüferingenieurinnen, Prüferingenieure und Prüfsachverständige gelten die Regelungen der Bauprüfverordnung von Mecklenburg-Vorpommern.

2 Änderungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Für Mecklenburg-Vorpommern gelten folgende Änderungen und Anpassungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen:

2.1 Zu Teil A

a) Laufende Nummer A 1.2.9

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 1.2.9 Bauliche Anlagen in Erdbebengebieten			
A 1.2.9.1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten	nicht besetzt	

b) Anlage A 1.2.1/4

Zu DIN EN 1991-1-3 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA

- 1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über <http://www.is-argebau.de> oder <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen> abrufbar.

Die Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns werden den Schneelastzonen nach DIN EN 1991-1-3 und DIN EN 1991-1-3/NA wie folgt zugeordnet:

Schneelastzone	Landkreis/große kreisangehörige und kreisfreie Stadt	Bemerkung
2	Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg	jeweils alle Gemeinden
	LK Rostock, Vorpommern-Greifswald	alle Gemeinden, <u>soweit nicht in Schneelastzone 3</u>
	Vorpommern-Rügen	folgende Gemeinden: Dettmannsdorf, Bad Sülze, Triebsees, Lindholz, Deyelsdorf, Grammendorf, Gransebieth, Wendisch Bagendorf, Glewitz, Süderholz
	Neubrandenburg, Schwerin, Wismar	
3	LK Rostock	folgende Gemeinden: Börgerende-Rethwisch, Admannshagen-Bargeshagen, Nienhagen, Elmenhorst/Lichtenhagen, Graal-Müritz, Gelbensande, Blankenhagen, Rövershagen, Mönchhagen, Bentwisch, Poppendorf
	Vorpommern-Rügen	alle Gemeinden, <u>soweit nicht in Schneelastzone 2</u>
	Vorpommern-Greifswald	folgende Gemeinden: Mesekenhagen, Wackerow, Neuenkirchen (bei Greifswald), Wolgast, Zemitz, Lassan, Buggenhagen, alle Gemeinden im Amtsgebiet Lubmin, alle Gemeinden auf der Insel Usedom
	Greifswald, Rostock, Stralsund	

2 Zu Abschnitt 4.3 (Norddeutsches Tiefland):

In allen Gemeinden der Schneelastzone 2 ist für alle Gebäude zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$ anzunehmen.

3 Abschnitt 6 Eislasten und Anhang A der DIN 1055-5:2005-07 sind zu beachten.

c) **Anlage A 1.2.1/5**

Zu DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA

- 1 Zu Abschnitt NA.B.3.2 Tabelle NA.B.3, Spalte 2:
Bei Gebäuden (Reihenmittelhäuser) mit einer Gesamthöhe $h \leq 10,0$ m, an die beidseitig im Wesentlichen profilgleich angebaut und bei denen (rechtlich) gesichert ist, dass die angebauten Gebäude nicht dauerhaft beseitigt werden, darf die Einwirkung des Windes als veränderliche Einwirkung aus Druck oder Sog nachgewiesen werden. Dabei ist der ungünstigere Wert maßgebend. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam muss dann als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.

- 2 Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über www.is-argebau.de oder <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen> abrufbar.

Die Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns werden den Windzonen nach DIN EN 1991-1-4 und DIN EN 1991-1-4/NA wie folgt zugeordnet:

Windzone	Landkreis/ große kreisangehörige bzw. kreisfreie Stadt/ amtsfreie Stadt	Bemerkung
2	Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald	jeweils alle Gemeinden
	Nordwestmecklenburg	alle Gemeinden in den Amtsgebieten Gadebusch, Lützw-Lübstorf
	LK Rostock	alle Gemeinden in den Amtsgebieten Bützow-Land, Güstrow-Land, Laage, Krakow am See, Mecklenburgische Schweiz, Gnoien
	Greifswald, Güstrow, Neubrandenburg, Schwerin, Teterow	
3	Nordwestmecklenburg, LK Rostock	alle Gemeinden, <u>soweit nicht in Windzone 2</u>
	Vorpommern-Rügen	alle Gemeinden, <u>soweit nicht in Windzone 4</u>
	Rostock, Stralsund, Wismar	
4	Vorpommern-Rügen	alle Gemeinden in den Amtsgebieten West-Rügen (einschließlich Insel Hiddensee), Nord-Rügen, Bergen mit Ausnahme der Gemeinden Gustow, Poseritz, Garz/Rügen

d) **A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 85a Abs. 2 MBO¹**

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem.§ 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2006-08 ²	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2019-05 ² (s. Anhang 4)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR): 2006-08 ²	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 ² (s. Anhang 5)	
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06 (s. Anhang 6)	
A 2.2.1.7	„Feststellanlagen“ gestrichen in der MVV TB 2019/1		
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie - MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016	
A 2.2.1.9	Systemböden	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR): 2006-08	
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauRL M-V): 2009-03 ²	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015 ⁴	
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	nicht besetzt, Hinweis: Anforderungen ergeben sich aus der Feuerungsverordnung ¹	
A 2.2.1.13	„Löschwasser-Rückhalteanlagen“ gestrichen in der MVV TB 2019		

¹ nach Landesrecht

² Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 MBO bleiben unberührt.

⁴ Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (KLR): 1997-08 ²	
A 2.2.1.15	nicht besetzt		
A 2.2.1.16	Technische Gebäudeausrüstung	Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2019-05 ⁴ (s. Anhang 14)	
A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten			
§ 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ¹ gilt nicht für Technische Baubestimmungen nach Abschn. A 2.2.2			
A 2.2.2.1	Garagen	nicht besetzt, Hinweis: Anforderungen ergeben sich aus der Garagenverordnung ¹	
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten	nicht besetzt, Hinweis: Anforderungen ergeben sich aus der Beherbergungsstättenverordnung ¹	
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten	nicht besetzt, Hinweis: Anforderungen ergeben sich aus der Verkaufsstättenverordnung ¹	
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten	nicht besetzt, Hinweis: Anforderungen ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung ¹	
A 2.2.2.5	Schulen	nicht besetzt, Hinweis: Anforderungen ergeben sich aus der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen ¹	
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung	nicht besetzt	
A 2.2.2.7	Hochhäuser	nicht besetzt, Hinweis: Anforderungen ergeben sich aus der Hochhausrichtlinie ¹	
A 2.2.2.8	Industriebau	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauRL): 2019-05 ²	

¹ nach Landesrecht

² Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 MBO bleiben unberührt.

⁴ Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten

e) **A 3.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO¹**

Die Anforderungen zur bauwerksseitigen Beschränkung gesundheitsschädlicher Emissionen in Aufenthaltsräumen gemäß lfd. Nr. A 3.2.1 und A 3.2.2 sowie zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit von Außenbauteilen gemäß lfd. Nr. A 3.2.3 sind in den Regelwerken beschrieben. Sie sind einzuhalten. Werden für die betroffenen Bereiche stattdessen konstruktive Maßnahmen (z.B. Deckschichten, Ummantelungen) vorgesehen, so ist deren Schutzwirkung nachzuweisen.

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 3.2.1	Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes	ABG - Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes: 2019-05 (s. Anhang 8)	
A 3.2.2	Textile Bodenbeläge	TR Textile Bodenbeläge: 2017-05 (s. Anhang 9)	
A 3.2.3	Anforderung an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer	ABuG - Anforderung an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer: 2019-05 (s. Anhang 10)	
A 3.2.4	Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	nicht besetzt	
A 3.2.5	Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden, Ausgabe Januar 1996	Anlage A 3.2/2
A 3.2.6	Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen, Ausgabe April 2009	
A 3.2.7	Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	nicht besetzt	
A 3.2.8	„Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum“ gestrichen in der MVV TB 2019/1		

f) **Anlage A 4.2/2**

Zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Absatz 2 LBauO M-V barrierefrei sein müssen. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- 1 Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Treppen, welche nicht als "Notwendige Treppen" nach § 34 LBauO M-V gelten, dürfen in begründeten Einzelfällen abweichend von Abschnitt 4.3.6 ausgeführt werden

- 3 Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
- 4 Mindestens 1 Prozent, mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
- 5 Mindestens 1 Prozent, mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Absatz 7 der Versammlungsstättenverordnung erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
- 6 Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.

2.2 Im Bezugsquellennachweis der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen gelten für das Land Mecklenburg-Vorpommern folgende Änderungen:

- a) Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen – M-GarVO Ausgabe Mai 2008 www.is-ergebaut.de wird geändert in:

Garagenverordnung

www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

- b) Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen - EltBauVO Ausgabe Januar 2009 www.is-ergebaut.de wird geändert in:

Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauRL M-V) vom 23. März 2009

AmtsBl. M-V 2009, S.357

www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

- c) Muster-Feuerungsverordnung – MFeuV Ausgabe September 2017 www.is-ergebaut.de wird geändert in:

Feuerungsverordnung

www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

- d) Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – MSchulbauR Ausgabe April 2009 www.is-ergebaut.de wird geändert in:

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen

www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

- e) Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung – MWR Ausgabe Mai 2012 www.is-ergebaut.de wird geändert in:

nicht besetzt

- f) Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR Ausgabe Juli 2004 www.is-argebau.de wird geändert in

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR): 2006-08
AmtsBl. M-V 2006, S. 597 Anlage D
www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Technische-Baubestimmungen/

- g) Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden – MSysBöR Ausgabe September 2005 www.is-argebau.de wird geändert in:

Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie-SysBöR): 2006-08
AmtsBl. M-V 2006, S. 597 Anhang A
www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Technische-Baubestimmungen/

- h) Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern – MHHR Ausgabe Februar 2012 www.is-argebau.de wird geändert in:

Hochhausrichtlinie
www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

- i) Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – MKLR Ausgabe Juni 1996 www.is-argebau.de wird geändert in:

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR): 1997-08
AmtsBl. M-V 1998, S. 1 Anlage B
www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Technische-Baubestimmungen/

- j) Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Ausgabe Oktober 2009 www.is-argebau.de wird geändert in:

Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2006-08
AmtsBl. M-V 2006, S. 597 Anhang E und Änderung S. 874 Nr. 4
www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Technische-Baubestimmungen/

- k) Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten – MBeVO Ausgabe Mai 2014 www.is-argebau.de wird geändert in:

Beherbergungsstättenverordnung
www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

- l) Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – MVKVO Ausgabe Juli 2014 www.is-argebau.de wird geändert in:

Verkaufsstättenverordnung
www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

- m) Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – MVStättVO Ausgabe Juli 2014 www.is-argebau.de wird geändert in:

Versammlungsstättenverordnung

www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

- n) Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung-MHAVO Ausgabe September 2008 www.is-argebau.de wird geändert in:

Bauprodukte- und Bauartenverordnung

www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/

2.3 Im Bezugsquellennachweis der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen gilt für das Land Mecklenburg-Vorpommern folgende Ergänzung:

- a) Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - FIBauRL M-V: 2012-08

AmtsBl. M-V 2012, S. 701

www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Bau/Planen-und-Bauen/Bauordnungsrecht/